

Investitionsschutz

Ausländische Direktinvestitionen (ADI) umfassen nach der Definition des EuGH „alle *ausländischen Investitionen* [...], die *dauerhafte und direkte Beziehungen zu dem Unternehmen* schaffen, dem Kapital zum Zwecke einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeführt wird“ **oder** „Kapital, das von einem in einem Land ansässigen Investor in ein Unternehmen in einem anderen Land fließt“¹. Diese weite Definition sorgt zugunsten der EU-Kommission für Flexibilität. Die Kehrseite ist jedoch eine größere Rechtsunsicherheit; keine ideale Voraussetzung für Investitionen.

Diese Investitionen werden durch bilaterale Investitionsabkommen (BIT) u. a. mit Garantien für eine diskriminierungsfreie Behandlung der Investoren oder mit der Garantie einer unverzüglichen, angemessenen und effektiven Entschädigung im Falle einer Enteignung abgesichert.

Die meisten BIT wurden bisher zwischen Staaten und ohne Begrenzung auf einen Wirtschaftssektor geschlossen. Das erste BIT kam 1959 zwischen Deutschland und Pakistan zustande. Mit 139 unterzeichneten und 131 davon in Kraft getretenen BIT führt Deutschland die Liste der Staaten mit BIT an. Wesentlich ist, wie z. B. im Energiecharta-Vertrag, dass die BIT den Investoren der anderen Vertragspartei im Falle eines möglichen Vertragsbruchs ein direktes Klagerecht vor internationalen Schiedsgerichten einräumen (Investor-Staat-Klagen).

Heute hat die Union die Alleinkompetenz, über Vorschriften zur Liberalisierung und den Schutz von Investitionen zu verhandeln und Regeln in neue EU-Freihandelsabkommen, die jetzt auch Wettbewerbsbestimmungen enthalten, oder in eigenständige EU-Investitionsübereinkünfte aufzunehmen. Solche EU-Abkommen ersetzen dann die BIT der Mitgliedstaaten mit den Drittländern. Sobald EU-Investitionsübereinkünfte abgeschlossen sind, können ausländische Unternehmen, die in der EU investieren, erstmals Klage gegen die EU wegen etwaiger Verstöße gegen Investitionsschutzverpflichtungen erheben.

Zu diesem Themenbereich gehören auch europäische Rechtsregeln für die [Unterstützung der EU zur Entwicklung des Unternehmenssektors in Drittländern](#), [Reform staatlicher Unternehmen in Entwicklungsländern](#) und zur Durchführung der Strategischen Partnerschaft Afrika/EU ([Infrastrukturpartnerschaft EU-Afrika](#)).

¹ Urt. v. 23.10.2007, Kommission/Deutschland, Rs. C-112/05, Slg. I-8995, Rn. 18.

Wir beraten Sie bei

- der Notifizierung bilateraler Abkommen bei der EU-Kommission,
- der Ausarbeitung von Investitionsschutzvorschriften,
- internationalen Verhandlungen,
- der Ausübung von Durchführungsbefugnissen, die durch BIT oder durch EU-Investitionsübereinkünfte übertragen wurden,
- deutschen BIT,
- der Beantragung von staatlichen Investitionsgarantien (z. B. [Exportkreditgarantien](#), [Investitionsgarantien](#) und [UFK-Garantien](#)),
- der Klärung von Status und Gültigkeit von BIT,
- der Abwicklung von Investor-Staat-Klagen,
- dem Abschluss von Vergleichen (Verordnung (EU) Nr. 182/2011),
- der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen.

Wir vertreten Sie in allen Streitsachen, insbesondere in Schiedsverfahren vor dem ICC, dem ICSID und vor den EU-Gerichten.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei BSU Legal.